

## Tarifverordnung über die Einbürgerungsgebühren

Der Gemeinderat, gestützt auf

- Art. 50 Abs. 5 der Gemeindeordnung vom 30. März 2000
- Art. 18 Abs. 2 des Gebühren-Reglements vom 09.09.2024<sup>1</sup>
- die Gesetzgebung über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG, KBüV)

beschliesst:

### Art. 1 Ordentliche Gemeindegebühr

<sup>1</sup> Für den Verwaltungsaufwand im Einbürgerungsverfahren (Behandlung Einbürgerungsgesuch, Aktenstudium, Vorgespräch, Einbürgerungsgespräch, Administration und Infrastruktur) werden folgende Gemeindegebühren erhoben. Es gilt der Zeitpunkt der Gesuchseinreichung.

#### a) Schweizerbürger

- Einzelperson Fr. 200.—
- Ehepaar Fr. 400.—

#### b) ausländische Einzelperson zwischen 11 und 15 Jahren

- Fr. 500.—

#### c) ausländische Einzelperson zwischen 16 und 25 Jahren

- 1'500.—
- wenn mindestens 9 Semester obligatorische Schulbildung in der Schweiz Fr. 500.—

#### d) ausländische Einzelperson über 25 Jahre

- Fr. 1'500.—

#### e) ausländisches Ehepaar

- Fr. 2'500.—
- wenn ein Ehepartner unter 25 Jahren und mindestens 9 Semester obligatorische Schulbildung in der Schweiz Fr. 2'000.—
- wenn beide Ehepartner unter 25 Jahren und je mindestens 9 Semester obligatorische Schulbildung in der Schweiz Fr. 1'000.—

---

<sup>1</sup> Anpassungen GR vom 06.01.2025

<sup>2</sup> Unmündige Kinder, die zusammen mit einem Elternteil eingebürgert werden, entrichten keine Gemeindegebühr.

**Art. 2** Ausserordentlicher Aufwand

Ausserordentlicher Aufwand sowie Spesen werden weiterverrechnet. Der Stundenansatz beträgt Fr. 80.--.

**Art. 3** Gebühr bei Gesuchsablehnung

Bei Ablehnung eines Einbürgerungsgesuchs nach dem Einbürgerungsgespräch mit dem Büro Gemeinderat wird pauschal eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 300.— pro Gesuch erhoben.

**Art. 4** Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt rückwirkend per 1. Januar 2010 in Kraft und ersetzt die bisher gültige Tarifverordnung vom 3. April 2006.

<sup>2</sup> Die vom Gemeinderat am 06.01.2025 beschlossenen Änderungen dieser Verordnung treten, auf den 1.1.2025 in Kraft. <sup>2</sup>

Vom Gemeinderat beschlossen am 22. Februar 2010.

**Gemeinderat Urtenen-Schönbühl**

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

sig. Hansueli Kummer

sig. Hansjörg Lanz

---

<sup>2</sup> Anpassungen GR vom 06.01.2025

Vom Gemeinderat beschlossen am 06. Januar 2025.

**Gemeinderat Urtenen-Schönbühl**

Die Präsidentin: Der Gemeindeschreiber:

sig Regula Iff

sig. Serge Torriani

**Publikationsbescheinigung**

Die Anpassung dieser Verordnung wurde im Fraubrunner Amtsanzeiger Ausgabe Nr. 3 vom 17.01.2025 ordentlich publiziert.

Richtigkeit der Angaben bescheinigt

Gemeindeschreiber:

sig. Serge Torriani